



**Anforderungsschein für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**

Name, Vorname

Erlangen, den

geb. am

Anschrift/Institution:

beschäftigt als

**Pflichtvorsorge**

mind. eine der folgenden Gefährdung(en) generiert eine Pflichtvorsorge

**Angebotsvorsorge**

anzukreuzen bei ausschließlicher Angebotsvorsorge

**Infektionsgefährdung durch (bitte Rückseite beachten)**

Untersuchen, Behandeln, Pflegen (Patientenkontakt)

Labortätigkeit

Gezielter Umgang mit folgenden Erregern-bitte unbedingt angeben:

Gentechnik

Umgang mit folgenden humanpathogenen Organismen-bitte unbedingt angeben:

Am Arbeitsplatz besteht eine Gefährdung (ggf. auch durch Nachbararbeitsplätze) durch Umgang mit humanem Material (z.B. Blut, unfixiertem, nativem Gewebe, Körperflüssigkeiten).

Daher sind **Schutzimpfungen** auf Kosten der Dienststelle anzubieten gegen:

Hepatitis A

Hepatitis B

Sonstige: \_\_\_\_\_

**Strahlenschutzuntersuchung** (nur bei Kategorie A: bitte Rückseite beachten!)

**Lärm** Der Beurteilungspegel beträgt   $\geq 85$  dB(A)   $> 80$  dB(A)

**Gefahrstoffe** (bitte unbedingt angeben welche Gefahrstoffe)

Der Arbeitsplatzgrenzwert wird für folgende Gefahrstoffe nicht eingehalten bzw. es besteht bei hautresorptiven Gefahrstoffen ein direkter Hautkontakt:

**Atemschutz** Gerätegruppe  1  2  3

**Feuchtarbeit**   $>2h$  /Tag   $\geq 4h$ /Tag

**Einwirkung von Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen**

**aus folgenden sonstigen Gründen:** (z. B. Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz)

Bitte angeben: Tel.Nr. für Rückfragen

Name des Arbeitsgruppenleiters

## Hinweise zur Anforderung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

Je nach individueller Gefährdung am Arbeitsplatz sind vom Ordnungsgeber Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen als Pflicht-, Angebots- oder Wunschuntersuchungen vorgesehen. Die rechtliche Grundlage bildet die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sind in deren Anhang geregelt: (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbmedvv/gesamt.pdf>).

Bei **reiner Bürotätigkeit** (Bildschirmarbeitsplätze) - ohne die vorne genannten Gefährdungsfaktoren - besteht für den Arbeitgeber nur die Verpflichtung, eine Vorsorgeuntersuchung **anzubieten**. Die Untersuchung umfasst neben einer Erhebung der Vorgeschichte einen orientierenden Sehtest. Bitte klären sie **vorab** mit dem Mitarbeiter, ob er eine solche Untersuchung wünscht und vereinbaren sie nur dann einen Termin beim Betriebsärztlichen Dienst, wenn dies ausdrücklich der Fall ist.

Um im Rahmen der Betriebsärztlichen Untersuchung das Untersuchungsspektrum optimal an die jeweilige Gefährdung anpassen zu können benötigen wir Angaben über die Gefährdungen am Arbeitsplatz. Entscheidend ist dabei, ob nach ArbMedVV eine Pflichtuntersuchung oder eine Angebotsuntersuchung erforderlich ist.

**Pflichtuntersuchungen** sind in jedem Fall erforderlich

- in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen einschließlich der Bereiche, die der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen, sofern Tätigkeiten verrichtet werden, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -geweben kommen kann (insbesondere bei Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung).
- bei Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen und Laboratorien mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien.

In beiden Fällen sind vom Arbeitgeber auch geeignete **Schutzimpfungen** anzubieten.

Der bloße Umgang mit Zellkulturen **ohne** Infektionsgefährdung durch Organismen der Risikogruppe 2 oder 3 (aufgelistet in der Tabelle im Anhang Teil 2, Abs. 1 ArbMedVV) bedingt in der Regel **keine** Pflichtuntersuchung und **kein** Impfangebot!

**Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte in gentechnischen Laboren**, die gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen durchführen hat der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen oder zumindest anzubieten (§§ 8 und 12, Abs. 2a Biostoffverordnung; §§ 4 und 5 i.V.m. Anhang Teil 2 ArbMedVV).

**Pflichtuntersuchungen** sind erforderlich bei gentechnischen Arbeiten

- mit humanpathogenen Organismen der Risikogruppe 4,
- mit humanpathogenen Organismen der Risikogruppe 2 oder 3, die in der Tabelle Anhang Teil 2 Abs. 1 ArbMedVV aufgelistet sind, es sei denn, die oder der Beschäftigte verfügt über einen ausreichenden Immunschutz.

**Angebotsuntersuchungen** sind zu ermöglichen bei gentechnischen Arbeiten

- mit humanpathogenen Organismen der Risikogruppe 3,
- mit humanpathogenen Organismen der Risikogruppe 2, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.

**Strahlenschutzuntersuchungen** sind nach § 77 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung nur für Personen der Kategorie A einmal jährlich erforderlich. Die früher bestehende Untersuchungsverpflichtung für Personen der Kategorie B ist entfallen.

**Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!**